

2. Änderungssatzung zur Richtlinie für die Durchführung des Auswahlverfahrens in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“ und „Kultur- und Medienpädagogik“ der Hochschule Merseburg vom 30.06.2018

Auf Grundlage der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen der Hochschule Merseburg vom 25. Januar 2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 04/2007) in Verbindung mit den §§ 27, 28, 29, 67 Abs. 3 Nr. 10 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung und des § 9 der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 26. Mai 2008 (GVBl. LSA S. 196) in der jeweils geltenden Fassung hat die Hochschule Merseburg folgende Änderungssatzung zur Richtlinie für die Durchführung des Auswahlverfahrens in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“ und „Kultur- und Medienpädagogik“ erlassen.

Artikel 1

Die Richtlinie für die Durchführung des Auswahlverfahrens in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“ und „Kultur- und Medienpädagogik“ der Hochschule Merseburg vom 26.02.2011 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 09/2011 vom 08. Juni 2011), in der Fassung von 30.04.2014 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 12/2014) wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 3 „Zusatzblatt zum Antrag auf Immatrikulation im Bachelorstudiengang »Soziale Arbeit«“ werden, wie in der Anlage zur Änderungssatzung ausgewiesen, neu gefasst.

Artikel 2

Die 2. Satzungsänderung zur Richtlinie für die Durchführung des Auswahlverfahrens in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“ und „Kultur- und Medienpädagogik“ der Hochschule Merseburg wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur am 05.04.2018 beschlossen und durch den Rektor am 30.06.2018 genehmigt.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 30.06.2018



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Anlage 1

**hier: Auswahlverfahren Bachelor „Soziale Arbeit“
Bewertungskriterien und Punktevergabe (Stand: 2018)**

1. Berufsausbildung und hauptberufliche Tätigkeit

a) Studiengangsspezifische Ausbildung (s. Extra Blatt)	3 Jahre	5 Punkte
	2 Jahre	3 Punkte
b) Tätigkeit im Beruf pro ½ Jahr		3 Punkte

Maximal mögliche Punktzahl: 15 Punkte

2. Studiengangsspezifische Praktika

(auch als Summe aller **mind.** vierwöchigen Praktika)

a) ab 3 Monaten	2 Punkte
b) ab 6 Monaten	3 Punkte
c) ab 1 Jahr	5 Punkte

Maximal mögliche Punktzahl: 10 Punkte

3. Freiwillige und andere Tätigkeiten

a) FSJ, FKJ, FÖJ, Bundesfreiwilligendienst (fachrelevant), Zivildienst u. ä.	max. 5 Punkte
b) sonstige soziale, kulturelle und pädagogische Aktivitäten (mind. 1 Jahr)	max. 5 Punkte

Maximal mögliche Punktzahl: 10 Punkte

4. Auslandsaufenthalte (nicht deutschsprachiges Ausland, keine touristischen Aufenthalte, sprachliche Qualifikationen)

Auslandsaufenthalt ab 6 Monaten	max. 2 Punkte
Sprachniveau B 2	2 Punkte
Sprachniveau C 1	4 Punkte
Ausbildung (Dolmetscher*in, Fremdsprachenkorrespondent*in, fremdsprachiges Studium u. ä.)	max. 4 Punkte

Maximal mögliche Punktzahl: 5 Punkte

Gesamtpunktzahl maximal 40!

Zu 1. und 2.:

Alle Zeiten, Tätigkeiten und Abschlüsse, die zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sind, werden nicht berücksichtigt!

Anlage 3

- **Zusatzblatt zum Antrag auf Immatrikulation im Bachelorstudiengang
„Soziale Arbeit“**

ZUSATZBLATT ZUM ANTRAG AUF IMMATRIKULATION IM BACHELORSTUDIENGANG SOZIALE ARBEIT

Nachweis der Praxiserfahrung¹

(Bitte in Druck- oder Maschinenschrift bzw. online ausfüllen! Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Hochschule Merseburg
Studentensekretariat
Eberhard-Leibnitz-Straße 2
06217 Merseburg

Eingangsstempel

1. Erläuterung

Zusätzlich zur Auswahl der Studienbewerber/innen über N.C. und Wartesemester gibt es ein Auswahlverfahren, bei dem bereits erworbene praktische Erfahrungen in studienrelevanten Bereichen berücksichtigt werden. Dies können sowohl eine bereits absolvierte Berufsausbildung, verschiedene Praktika oder ehrenamtliche Tätigkeiten sein. Dabei werden jedoch alle Tätigkeiten und Praktika, die zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sind, nicht berücksichtigt.

Dieses Auswahlverfahren basiert auf den Richtlinien für die Durchführung des Auswahlverfahrens entsprechend der Auswahlkriterien laut § 3a Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Satzung vom 25.01.2007 des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur der Hochschule Merseburg.

Wenn Sie an diesem zusätzlichen Auswahlverfahren teilnehmen möchten, füllen Sie bitte für den jeweiligen Studiengang das „Zusatzblatt für den Nachweis der Praxiserfahrung“ aus und schicken Sie dieses zusammen mit dem Zulassungsantrag zu den angegebenen Fristen an die Hochschule Merseburg. Das bedeutet nicht, dass eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Praktikum Voraussetzung für eine Bewerbung in diesen Studiengängen ist.

2. Angaben zur Person

2.1 Name (ggf. Geburtsname)

2.2 Vorname (Rufname unterstreichen)

2.3 Geburtsdatum

3. Berufsausbildung / Berufstätigkeit

Bitte listen Sie hier eine abgeschlossene Berufsausbildung/Berufstätigkeit in einem der nachfolgend aufgeführten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf oder hauptberuflichen Tätigkeit in einem solchen Beruf auf (z. B.: Erzieherin, Ergotherapeutin, Heilerziehungspflegerin, Altenpflegerin, Hebamme, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Logopädin, Familienpflegerin, Polizistin...usw).

Beruf

Ausbildungszeit

Abschluss

Tätigkeit im Beruf

Dauer

4. Studiengangsspezifische Praktika

Bitte listen Sie hier studiengangsspezifische Praktika in sozialen und kulturellen Einrichtungen von mindestens vier Wochen Dauer auf (Mehrfachnennungen möglich).

Praktikumsstelle	Dauer von:	bis:	-	Monate
Praktikumsstelle	Dauer von:	bis:	-	Monate
Praktikumsstelle	Dauer von:	bis:	-	Monate
Praktikumsstelle	Dauer von:	bis:	-	Monate

5. Freiwillige und andere Tätigkeiten

Listen Sie bitte studiengangsspezifische freiwillige (ehrenamtliche) Tätigkeiten (ab einem Zeitraum von mind. drei Monaten) auf, wie

→ Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres/ eines freiwilligen kulturellen Jahres, eines ökologischen Jahres , eines Zivildienstes

→ Sonstige soziale, kulturelle und pädagogische Aktivitäten

(Bitte geben Sie nachfolgend den zeitlichen Umfang in der durchschnittlichen Studenzahl pro Monat an)

Tätigkeit	Dauer/zeitlicher Umfang

6. Auslandsaufenthalte und sprachliche Qualifikationen

(keine touristischen Aufenthalte)

→ bezogen auf Punkte 3, 4, 5

Tätigkeit	Dauer
Tätigkeit	Dauer
Tätigkeit	Dauer
sprachliche Qualifikationen/Abschlüsse	Dauer

¹ Alle aufgeführten Tätigkeiten sind durch entsprechende Dokumente (Zeugnisse, Zertifikate, Beurteilungen usw.) nachzuweisen; bei Bedarf ist ein Ergänzungsblatt zu nutzen.

Ort / Datum

Unterschrift d. Bewerber(s) / in